

## Satzung

### des Reiterverein Rütthen u. Umgebung e. V.

#### § 1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „Reiterverein Rütthen und Umgebung e.V.“ (nachfolgend RVRuU bezeichnet).
2. Der Verein hat seinen Sitz in 59602 Rütthen, Spitze Warte, Kreis Soest. Postanschrift ist die Anschrift des jeweiligen 1. Vorsitzenden.
3. Der RVRuU ist Mitglied des Verbandes der Reitvereine des Kreises Lippstadt u. Umgebung e.V.. Der RVRuU erkennt die Satzung und Ordnung dieses Verbandes, sowie die Bestimmungen der „Kommission für Pferdeleistungsprüfungen in Westfalen“ an.
4. Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Warstein eingetragen.

#### § 2 Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit

1. Zweck und Aufgaben des RVRuU sind:
  1. Die Förderung des Reit- und Fahrsports und der Pferdehaltung und Ausbildung.
  2. Die Jugendpflege durch Erziehung zum Gemeinschaftsinn und zur Toleranz; die Förderung ihrer Gesundheit durch den Reitsport. Zur Erfüllung dieser Aufgaben führt er eigene Veranstaltungen durch und beschiedt fremde (Pferdeleistungsprüfungen, Turniere, Jagden, Reitwanderungen, Begegnungen, Lehrgänge u. dgl.).
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts steuerbegünstigte Zuwendungen der Abgabeordnung, und zwar insbesondere durch Förderung des Volkssports (Ausbildung insbesondere jugendlicher und erwachsener Personen im Reit- und Fahrsport). Seine Tätigkeit ist nicht auf einen wirtschaftlichen Zweck gerichtet. Er enthält sich jeder Parteipolitischen Tätigkeit.
  - 2a. Etwaige Mittel dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.  
Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und dem gemeinsamen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.
  - 2b. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### § 3 Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft können erwerben Freunde und Gönner des Pferdesports im Vereinsgebiet, desgleichen juristische Personen privaten oder öffentlichen Rechts.

#### § 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- a) Der Antrag der Mitgliedschaft im Verein ist an die Geschäftsstelle der RVRuU zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Eine Aufnahmegebühr kann erhoben werden.
- b) Die Aufnahme im RVRuU kann vom Vorstand abgelehnt werden. Für etwaige Ablehnung der Aufnahme brauchen vom Vorstand Gründe nicht genannt werden.

#### § 5 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch Austritt aus dem RVRuU, der zum Jahresende rechtskräftig wird und spätestens drei Monate vor Ablauf des Kalenderjahres schriftlich zu erklären ist;
- b) durch Auflösung des RVRuU;
- c) durch Vorstandsbeschluß; bei Nichtbezahlung der Beiträge oder nach dreimaliger schriftlicher Mahnung von fälligen Rechnungen. Der Ausschluß eines Mitgliedes erfolgt durch Beschluß des Vorstandes auch bei vereinschädigendem

Verhalten oder Verstößen gegen die Satzung. Vor der Beschlußfassung ist dem auszuschließendem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich zur beabsichtigten Ausschließung zu äußern.

Anfechtung der Berufung an die Mitgliederversammlung kann gewährt werden.

Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder verlieren jeden Anspruch auf das Vereinsvermögen; sie sind jedoch zur Zahlung des Beitrages bis zum Ende des laufenden Kalenderjahres verpflichtet.

#### § 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Mitglieder des Vereins haben Anspruch auf Unterstützung und Förderung durch den Verein im Rahmen der Satzung. Kein Mitglied hat oder erhält irgendwelche Sonderrechte.

Die Mitglieder sind verpflichtet:

- a) die Satzungs- und Vereinsbeschlüsse zu befolgen und die festgesetzten Beiträge bis zum 1. April eines jeden Jahres zu zahlen.;
- b) durch tatkräftige Mitarbeit die Bestrebungen des RVRuU zu unterstützen;
- c) alles zu unterlassen, was gegen die Reiterehre verstößt oder dem Ansehen des RVRuU abträglich ist;
- d) die Mitgliederjahresbeiträge werden auf Beschluß der Mitgliederversammlung festgesetzt;
- e) die Teilnahmeberechtigung an Turnieren für Mannschaftswettbewerbe als Vertreter des RVRuU erteilt der Vorstand.

#### § 7 Organe des RVRuU

1. Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand
3. Der Beirat

##### 1.1 Die Mitgliederversammlung

- a) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des RVRuU. Ihr gehören alle Stammitglieder des Vereins an.
- b) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt.
- c) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Beschluß des Vorstandes oder auf schriftlichen Antrag von mindestens 15% der Mitglieder durch den Vorstand einzuberufen.
- d) Die Einladung zur Mitgliederversammlung hat schriftlich unter Angabe der Tagesordnungspunkte mit einer Frist von einer Woche zu erfolgen.

##### 1.2 Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Wahl des Vorstandes
- b) Wahl des Beirates
- c) Wahl des Kassenprüfers
- d) Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichts
- e) Entlastung des Vorstandes
- f) Satzungsänderungen
- g) Beratung und Beschlußfassung gestellter Anträge
- h) Festsetzung der Jahresbeiträge und sonstiger Gebühren
- i) Enthebung gewählter Mitglieder von ihren Ämtern
- j) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- k) Auflösung des RVRuU

##### 1.3

- a) Die Mitgliederversammlung ist immer beschlußfähig, sofern sie ordnungsgemäß einberufen wurde.
- b) Stimmberechtigt mit je einer Stimme ist jedes erschienene Mitglied des RVRuU, das am Tag der Mitgliederversammlung das 15te Lebensjahr vollendet hat, seinen Jahresbeitrag bezahlt hat und seit wenigstens 3 Mona-

ten eingetragenes Stamm-Mitglied des RVRuU ist. Stimmübertragung ist nicht möglich.

- c) Wahlen und Beschlüsse erfolgen durch eine Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmgleichheit erfolgt eine neue Abstimmung. Ergibt diese wiederum Stimmgleichheit, so gilt der Vorschlag als abgelehnt.
- d) Wahlen und Abstimmung erfolgen durch Handzeichen. Auf Antrag von mindestens 10% der anwesenden Mitglieder muß durch versteckte Stimmzettel abgestimmt werden.
- e) Satzungsänderungen bedürfen der 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Sie müssen mit der Einladung in der Tagesordnung angekündigt sein.
- f) Die Enthebung der gewählten Mitglieder von ihren Ämtern kann nur mit 2/3 Mehrheit erfolgen.
- g) Von jeder Mitgliederversammlung ist ein Protokoll vom Schriftführer anzufertigen, vom Vorsitzenden oder seinem gesetzlichen Vertreter abzuzeichnen und zu den Akten zu nehmen.
- h) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an das Deutsche Olympiakomitee der Reiterei, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, und zwar nur zur Förderung des Reitsports, zu verwenden hat.
- i) Die Auflösung des RVRuU kann nur in einer zur Beschlußfassung über diesen Gegenstand besonders einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

#### 2.1 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem 2. Vorsitzenden
- c) dem Geschäftsführer
- d) dem Kassenwart
- e) dem Schriftführer
- f) dem Jugendwart oder
- g) dem stellvertretenden Jugendwart

#### 2.2 Der Vorstand wird, bis auf die Jugendwarte, von der Mitglieder Versammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt; Wiederwahl ist möglich.

Hinweist: Siehe Satzungsänderung vom 10.01.86

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so ist spätestens in der nächsten Mitgliederversammlung ein neues Mitglied zu wählen. Bis zur Neuwahl kann der Vorstand ein Mitglied des Vereins mit den Aufgaben des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes betrauen.

#### 2.3 Dem Vorstand obliegt:

- a. die Führung und Vertretung des RVRuU.
- b. er verfügt über die vereinseigenen Mittel.

#### 2.4 Der Vorstand wird vom Vorsitzendem nach Bedarf oder auf Antrag eines Vorstandsmitgliedes innerhalb von 3 Tagen einberufen. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn wenigstens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.

#### 2.5 Der Vorsitzende allein vertritt den RVRuU gerichtlich und außergerichtlich oder der zweit Vorsitzende und der Geschäftsführer gemeinsam im Sinne des § 26 BGB.

#### 2.6 Der Vorsitzende des RVRuU oder der 2. Vorsitzende beruft und leitet alle Vorstands- und Mitgliederversammlungen.

Der RVRuU-Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit. Wird von dem Beschluß ein Mitglied des Vorstands betroffen, so scheidet er bei der Abstimmung aus.

#### 2.7 Der Geschäftsführer führt die Geschäfte des RVRuU gemäß den Beschlüssen und Weisungen des Vorstandes.

#### 2.8 Der Kassenwart erledigt die Kassengeschäfte nach den Beschlüssen und Weisungen des Vorstandes.

#### 2.9 Der Schriftführer erledigt die schriftlichen Vorgänge und führt die Protokolle gemäß den Beschlüssen und Weisungen des Vorstandes.

#### 2.10 Der Jugendwart und sein Stellvertreter werden von den Mitgliedern unter 16 Jahren gewählt und vertreten diese Mitglieder der RVRuU im Vorstand, Im Jugendausschuß des Verbandes der Reitervereine des Kreises Lippstadt und außerhalb des Vereins.

#### 2.11 Alle weiteren, nicht fixierten, doch satzungsmäßigen Aufgaben des Vorstandes werden aufgrund von Vorstandsbeschlüssen von den einzelnen Mitgliedern übernommen.

#### 3.1 Der Beirat

Der Beirat besteht aus:

- a) dem 1. Beirat
- b) dem 2. Beirat
- c) dem 3. Beirat
- d) dem 4. Beirat
- e) dem 5. Beirat

#### 3.1 Der Beirat unterstützt den Vorstand und berät gemeinsam mit dem Vorstand. Der Beirat erledigt bestimmte satzungsmäßige Aufgaben. Diese Aufgaben werden durch Vorstandsbeschluß fixiert und dann an den Beirat oder an einzelne Mitglieder delegiert.

### § 8 Die Jugendordnung

Die Jugendordnung ist fester Bestandteil der RVRuU-Satzung, sie sichert die Stellung der Mitglieder unter 16 Jahren innerhalb des RVRuU. Die Reiterjugend des RVRuU umfaßt alle ordentlichen Mitglieder unter 16 Jahren.

### § 9 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 10 Redaktionelle Änderungen an der Satzung

Der Vorstand ist berechtigt, redaktionelle Änderungen an der Satzung vorzunehmen.

gez. Wilhelm v. Garrel (1. Vorsitzender)

gez. Georg Henze (2. Vorsitzender)

gez. Christa Rustige Canstein (Geschäftsführer)

Die oben genannte Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 27. Dec. 1979 unter Tagesordnungspunkt „8. Satzungsänderung in der angekündigten und vorgelegten Form einstimmig beschlossen.“

### Satzungsänderung vom 10.01.86:

„Der Vorstand des RVRuU bis auf den Jugendwart wird von der Mitgliederversammlung für vier Jahre, aber jeweils um 2 Jahre versetzt gewählt.

einmalige Ausnahme:

- 1. a) 1. Vorsitzender für 2 Jahre (bis 1988)
- b) Kassenwart für 2 Jahre (bis 1988)
- 2. a) 2. Vorsitzender für 4 Jahre (1990)
- b) Geschäftsführer für 4 Jahre (1990)
- c) Schriftführer für 4 Jahre (1990)

Die vorstehende Satzungsänderung wurde einstimmig beschlossen.“

gez. Georg Henze sen. (1. Vorsitzender)

gez. Werner Arens (Geschäftsführer)

## Jugendordnung

des Reiterverein Rüthen und Umgebung e.V.

### § 1 Name und Mitgliedschaft

Die ordentlichen Mitglieder des Reitervereins Rüthen und Umgebung e.V., die das 15te Lebensjahr noch nicht vollendet haben sowie die gewählten oder berufenen Mitglieder der Jugendabteilung sind die: „Reiterjugend des Reitervereins Rüthen und Umgebung.

### § 2 Zweck und Aufgaben

Die Reiterjugend des Reiterverein Rüthen und Umgebung e.V. führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die Verwaltung der ihr zufließenden Mittel.

Aufgaben der Reiterjugend des Reiterverein Rüthen und Umgebung e.V. sind unter Beachtung der Grundsätze des freiheitlichen, demokratischen sozialen Rechtsstaates:

- a) Förderung des Reit- und Fahrsports in all seinen Disziplinen und Wahrung seines ideellen Charakters,
- b) Jugendpflege, Charakterbildung junger Menschen und Pflege des Gemeinschaftssinnes und Erziehung durch Toleranz, Vermittlung der Fähigkeit gesellschaftliche Zusammenhänge zu erkennen,
- c) Förderung der Jugendgesundheit durch Reit- und Fahrsport.
- d) Die Reiterjugend des Reiterverein Rüthen und Umgebung e.V. ist Mitglied der „Westfälischen Reiterjugend“ und dadurch Mitglied der „Sportjugend Nordrhein-Westfalen“ im Landessportbund NRW. Sie bekennt sich zur freundschaftlichen Zusammenarbeit mit allen Jugendverbänden zur Lösung gemeinsamer Aufgaben, sie ist religiös und parteipolitisch neutral.

### § 3 Organe

Organe der Reiterjugend des Reiterverein Rüthen und Umgebung e.V. sind:

der Vereinsjugendtag

der Vereinsjugendausschuß

### § 4 Vereinsjugendtag

- a) Die Vereinsjugendtage sind ordentlich und außerordentliche. Sie sind das oberste Organ der Jugend des Reiterverein Rüthen und Umgebung e.V.. Sie bestehen aus allen Mitgliedern der Jugendabteilung.
- b) Aufgaben der Vereinsjugendtage sind:
  - b1) Festlegung der Richtlinien für Tätigkeit des Vereinsjugendausschusses.
  - b2) Entgegennahme der Bericht und des Kassenabschlusses des Vereinsjugendausschusses.
  - b3) Beratung der Jahresrechnung und Verabschiedung des Haushaltsplanes.
  - b4) Entlastung des Vereinsjugendausschusses.
  - b5) Wahl des Vereinsjugendausschusses und sonstige Wahlen.
  - b6) Beschlußfassung über vorliegende Anträge.
- c) Der ordentliche Vereinsjugendtag findet jährlich statt. Er wird zwei Wochen vorher vom Vereinsjugendausschuß unter Bekanntgabe der Tagesordnung und evtl. Anträge durch Aushang am schwarzen Brett einberufen.

Der Antrag eines Drittels der stimmberechtigten Mitglieder des Vereinsjugendtages oder eines mit 50% der Stimmen gefaßten Beschlusses des Vereinsjugendausschusses muß ein außerordentlicher Vereinsjugendtag innerhalb von zwei Wochen mit einer Ladungsfrist von sieben Tagen stattfinden.

- d) Der Vereinsjugendtag wird beschlußunfähig, wenn die Hälfte der nach der Anwesenheitsliste stimmberechtigten Teilnehmer nicht mehr anwesend ist. Voraussetzung ist aber, daß die Beschlußunfähigkeit durch den Versammlungsleiter auf Antrag festgestellt ist.

- e) Bei Abstimmungen und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

- f) Die Mitglieder der Jugendabteilung haben je eine nicht übertragbare Stimme.

### § 5 Vereinsjugendausschuß

- a) Der Vereinsjugendausschuß besteht aus: dem Vorsitzenden (Jugendwart) und seiner Stellvertreterin (Jugendwartin) bzw. der Vorsitzenden und ihrem Stellvertreter und 2 Beisitzern und 2 Jugendvertretern, die z.Zt. der Wahl noch Jugendliche sind. Als Beisitzer(innen) können auch Personen mit speziellen Funktionen gewählt werden. (Jugendabteilungen mit weiblichen und männlichen Mitgliedern sollten je einen weiblichen und männlichen Jugendvertreter wählen lassen).
- b) Der Vorsitzende des Vereinsjugendausschusses vertritt die Interessen der Vereinsjugend nach innen und außen. Der Vorsitzende und seine Stellvertreterin bzw. die Vorsitzende und ihr Stellvertreter sind Mitglieder des Vereinsvorstandes.
- c) Die Mitglieder des Vereinsjugendausschusses werden von dem Vereinsjugendtag 3 Jahre gewählt und bleiben bis zur Neuwahl des Vereinsjugendausschusses in Amt.
- d) In den Vereinsjugendausschuß ist jedes ordentliche Vereinsmitglied wählbar.
- e) Der Vereinsjugendausschuß erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse des Vereinsjugendtages. Der Vereinsjugendausschuß ist für seine Beschlüsse dem Vereinsjugendtag und dem Vorstand des Vereins verantwortlich.
- f) Die Sitzungen des Vereinsjugendausschusses finden nach bedarf statt. Auf Antrag der Hälfte der Mitglieder des Vereinsjugendausschusses ist vom Vorsitzenden eine Sitzung binnen 2 Wochen einzuberufen.
- g) Der Vereinsjugendausschuß ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins. Er entscheidet über die Verwendung der Jugendabteilung zufließenden Mittel.
- h) Zur Planung und Durchführung besonderer Aufgaben kann der Vereinsjugendausschuß Unterausschüsse bilden. Ihre Beschlüsse bedürfen der Zustimmung des Vereinsjugendausschusses.

### § 6 Leistungsprüfungen

Einzelheiten reitsportlicher Wettkämpfe regelt die Leistungsprüfungsordnung (LPO) sowie die Bestimmungen der Landeskommision.

Für die Einhaltung geltender Regeln und Bestimmungen ist die Selbstverantwortung der Jugendlichen zu stärken.

### § 7 Jugendordnungsänderungen

Änderung der Jugendordnung können nur von dem ordentlichen Vereinsjugendtag oder einem speziell zu diesem Zweck einberufene außerordentlichen Vereinsjugendtag beschlossen werden. Sie bedürfen der Zustimmung von mindestens 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten.

gez. Wilhelm v. Garrel (1. Vorsitzender)

gez. Georg Henze (2. Vorsitzender)

gez. Christa Rustige Canstein (Geschäftsführer)